Merkblatt Temporäre Reklameanlagen

Anlage-Typen / Ort der Anlage	Allgemeine Reklameanlagen Gebühr gemäss Baugebührenverordnung	ERLEICHTERUNGEN (keine Gebühr) Reklameanlagen von Öffent. Institutionen und lokalen Vereinen	Abstimmungs-Plakatanlagen	Wahl-Plakatanlagen	Grösse / Anzahl von Reklameanlagen
Privatgrund Gewerbezone	Keine Bewilligung nötig	Keine Bewilligung nötig	Keine Bewilligung nötig	Keine Bewilligung nötig	Keine Beschränkung
Privatgrund Kernzone	Nur betriebseigene Reklamen in unaufdringlich wirkender Form (d.h. keine leuchtende und grosse) sind gestattet. Für andere und länger als 7 Wo. aufgestellte ist die Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Gebühr Fr. 50.00 bis Fr. 200.00	Keine Bewilligung nötig	Keine Bewilligung nötig	Keine Bewilligung nötig	Max. Grösse 90 x 128 cm Eine Reklameanlage pro Liegenschaft
Privatgrund Wohnzonen	Keine Bewilligung nötig	Keine Bewilligung nötig	Keine Bewilligung nötig	Keine Bewilligung nötig	Keine Beschränkung
Privatgrund ausserhalb Bauzonen	Bewilligung der Gemeinde erforderlich für nicht betriebseigene Reklameanlage Gebühr pauschal Fr. 50.00	Keine Bewilligung nötig	Keine Bewilligung nötig	Keine Bewilligung nötig	Keine Beschränkung
Öffentlicher Grund (vgl. Definition)	Konzession der Gemeinde erforderlich. Gebühr pauschal Fr. 50.00	Keine Konzession nötig - Nur an definierten Standorten* - Nur in Plakat Ständer der Gemeinde	Es wird **keine** Konzession erteilt	Keine Konzession nötig - Nur an definierten Standorten*. Gemeinde teilt genauer Standort zu. - Bis 8 Wochen vor Wahldatum muss Anmeldung erfolgen - Gemeinde stellt keine Plakat-Ständer z.V.	Max. Grösse 90 x 128 cm Gemeinde bestimmt Anzahl aufgrund der Nachfrage

Verkehrsrechtliche Vorgaben

Bei allen Reklameanlagen im Wahrnehmungsbereich von Fahrzeugführenden, d.h. entlang von Strassen, muss beachtet werden, dass sie:

- Nicht mit Signalen oder Markierung verwechselt werden können oder deren Wirkung herabsetzen
- Das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmenden nicht erschweren, wie im näheren Bereich von Bushaltestellen, Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten
- Fussgänger (und weitere Berechtigte auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen) nicht behindern oder gefährden
- Nicht in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen

Baurechtliche Vorgaben

Anlagen, die auf fremdem Grund aufgestellt werden, benötigen immer die Zustimmung des Grundeigentümers.

Zeitliche Vorgaben

Alle Reklameanlagen dürfen höchstens 7 Wochen lang aufgestellt sein. Weisen sie auf einen Anlass hin, sind sie frühestens 6 Wochen vor dem Anlass aufzustellen und müssen spätestens 7 Tage danach entfernt werden.

Allgemeine Vorgaben

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, Anlagen zu entfernen, wenn die Vorgaben gemäss diesem Merkblatt nicht eingehalten werden. Der Verwaltungsaufwand wird in Rechnung gestellt.

Es sind stabile Verankerungen zu verwenden.

*** Standorte auf öffentlichem Grund (siehe Plan)**

- Unmittelbar um den Brunnen vor der Liegenschaft Haldenstrasse 2 (bis 4 Anlagen)
- Auf den Grünstreifen rund um den Gemeindeparkplatz an der Feldstrasse (bis 7 Anlagen)
- Auf dem Brunnehofplatz (bis 4 Anlagen)
- An der Kreuzung Haldenstrasse/Grossacherstrasse (östlicher Rand bei TV-Kabine) (bis 4 Anlagen)
- An der Heligenmattstrasse Kat.-Nr. 1600 ((bis max. 4 Anlagen)

Definitionen:

Reklameanlage:	Die Halterung von Reklameplakaten oder Reklamebändern, meist ein Ständer mit einem Fuss oder Klappgestell, kann aber auch ein Einmalrahmen sein (Abstimmungs- und Wahlplakate)
Temporär:	Keine dauerhafte Verankerung der Anlage im Boden, höchstens eine Verpflockung, d.h. ausgelegt auf eine kurze Standdauer auf einem bestimmten Grundstück.
Anwendungsbereich:	Werbung für bestimmte Veranstaltungen (Sport, Ausstellung, Verkaufsaktionen), Wahlen, Abstimmungen aber auch Bautafeln
Öffentlicher Grund:	Dient der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Allgemeinheit. In diesem Merkblatt wird unter „öffentlichem Grund“ derjenige der Gemeinde (Trottoirs entlang Gemeindestrassen, Aufenthalts- und Spielplätze) sowie des Kantons (Trottoir entlang der Dorfstrasse inkl. Bushaltestellen, Kreisel) zusammengefasst.
Konzession:	Bei einer beantragten Sondernutzung öffentlichen Grundes kann die öffentliche Hand den Gebrauch erlauben. Im Gegensatz zur baurechtlichen Bewilligung besteht kein Anspruch auf das Erteilen einer Konzession.

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27.1.2015; gültig ab 1.2.2015

Revidiert am 05.05.2015 und am 10.12.2018

Gültig ab 1.01.2019

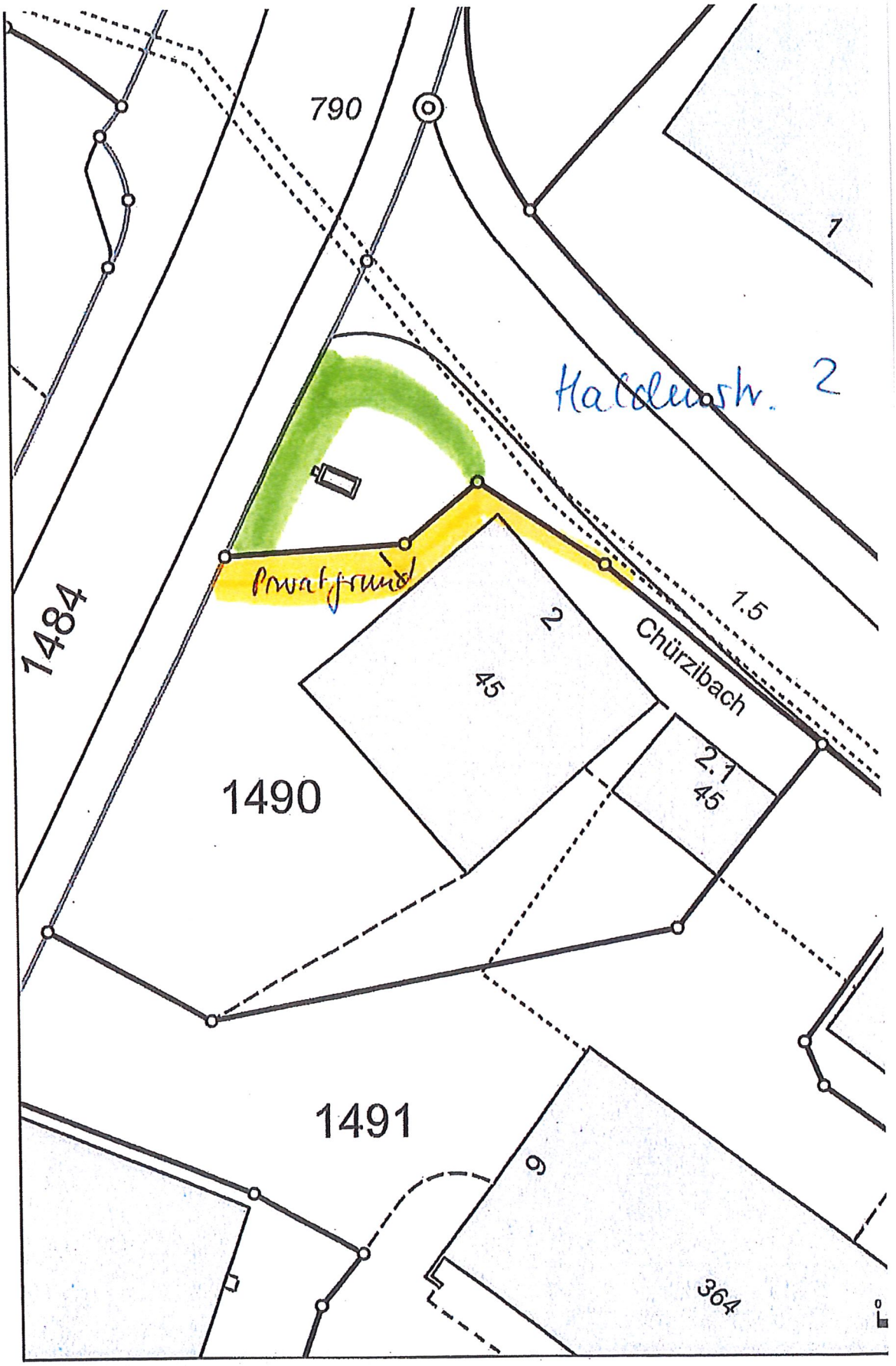
790
1
Haldenstr. 2
Privatgrund
1484
2
45
1.5
Chürzibach
2.1
45
1490
1491
9
364

1

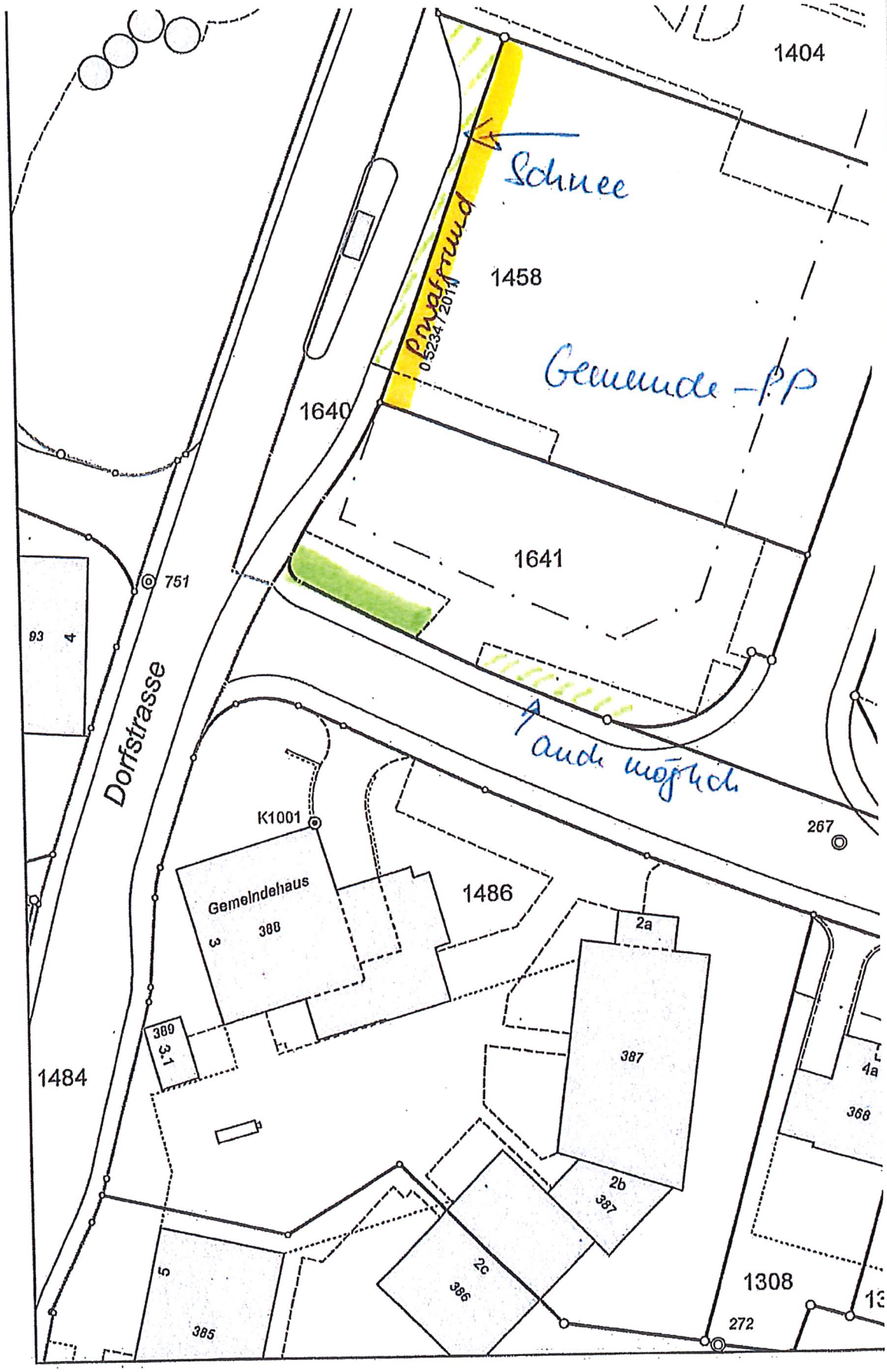
1404
Schnee
1458
Grundstück
05234/2011
Gemeinde-PP
1640
1641
751
93
4
Dorfstrasse
auch möglich
K1001
267
Gemeindehaus
388
3
1486
2a
389
3.1
387
4a
368
1484
2b
387
2c
386
5
385
1308
272

(2)

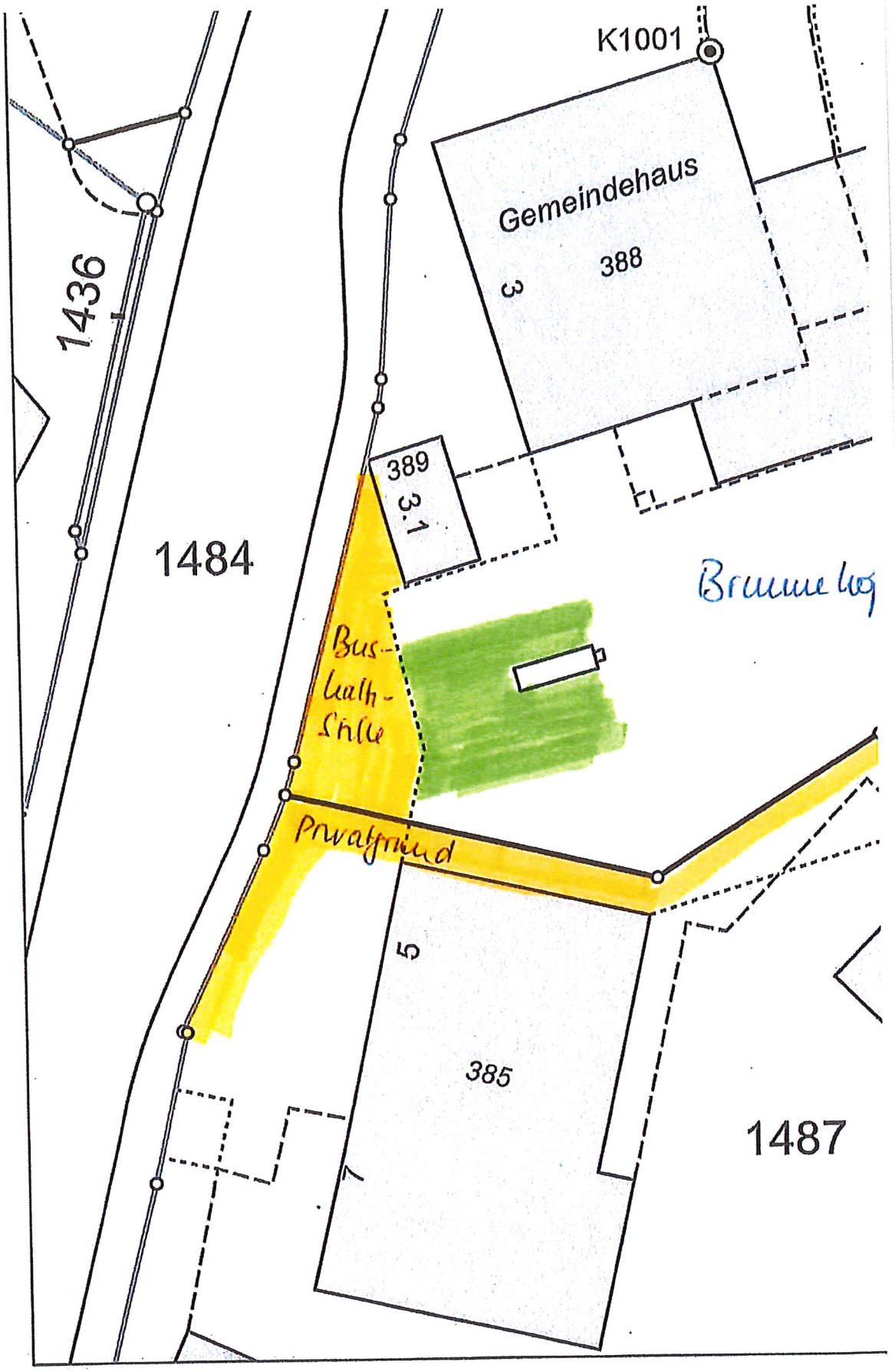
K1001
Gemeindehaus
388
3
1436
1484
389
3.1
Brunnenhof
Bus-
halt-
Stelle
Privatgrund
5
385
1487
7

3

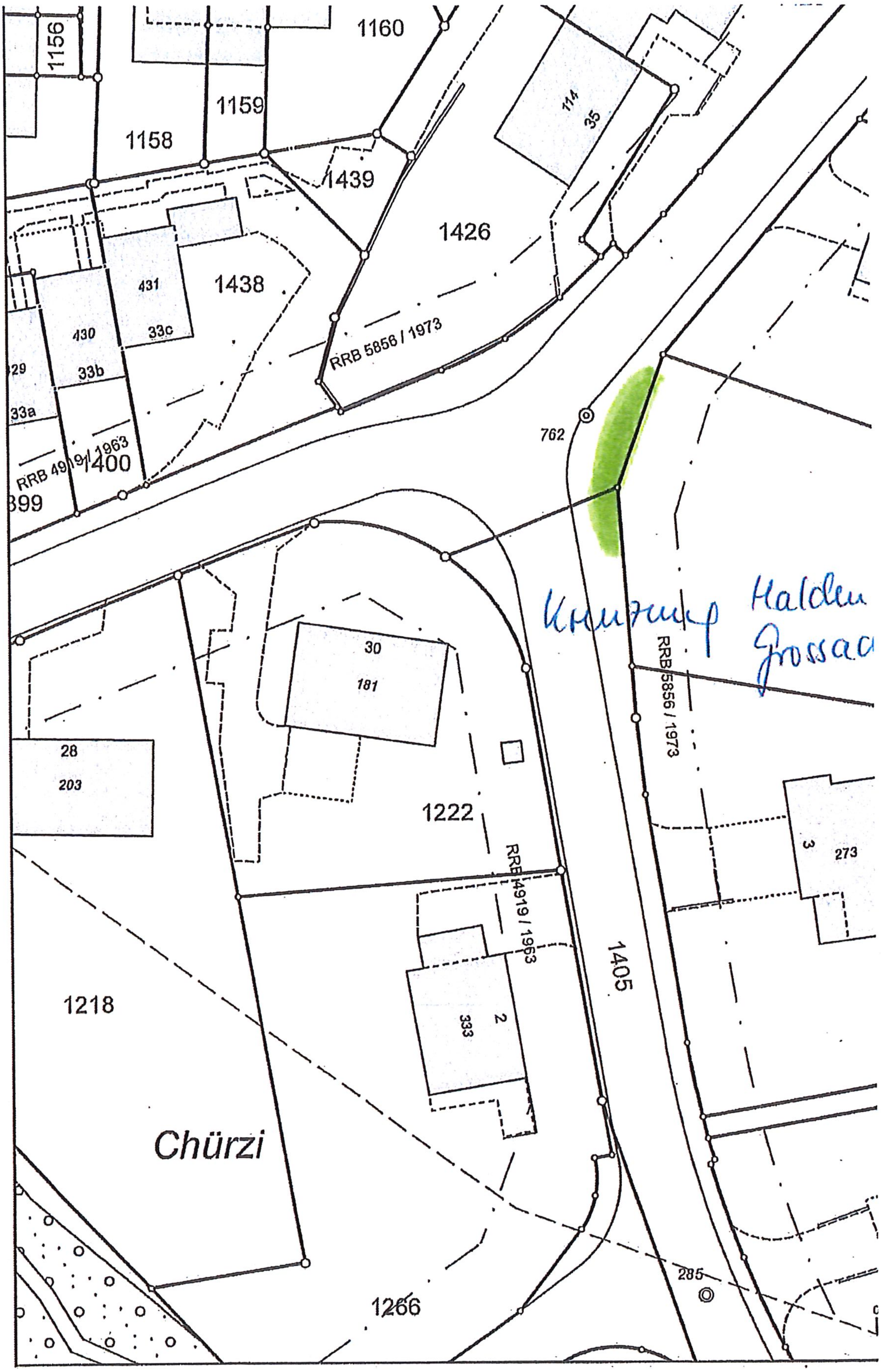
1160
1156
1159
1158
1439
1426
114
35
1438
431
430
33c
33b
33a
RRB 5856 / 1973
RRB 4919 / 1963
1400
762
Kreuzung Halden
30
181
28
203
1222
RRB 5856 / 1973
RRB 4919 / 1963
1405
3
273
1218
2
333
Chürzi
285
1266

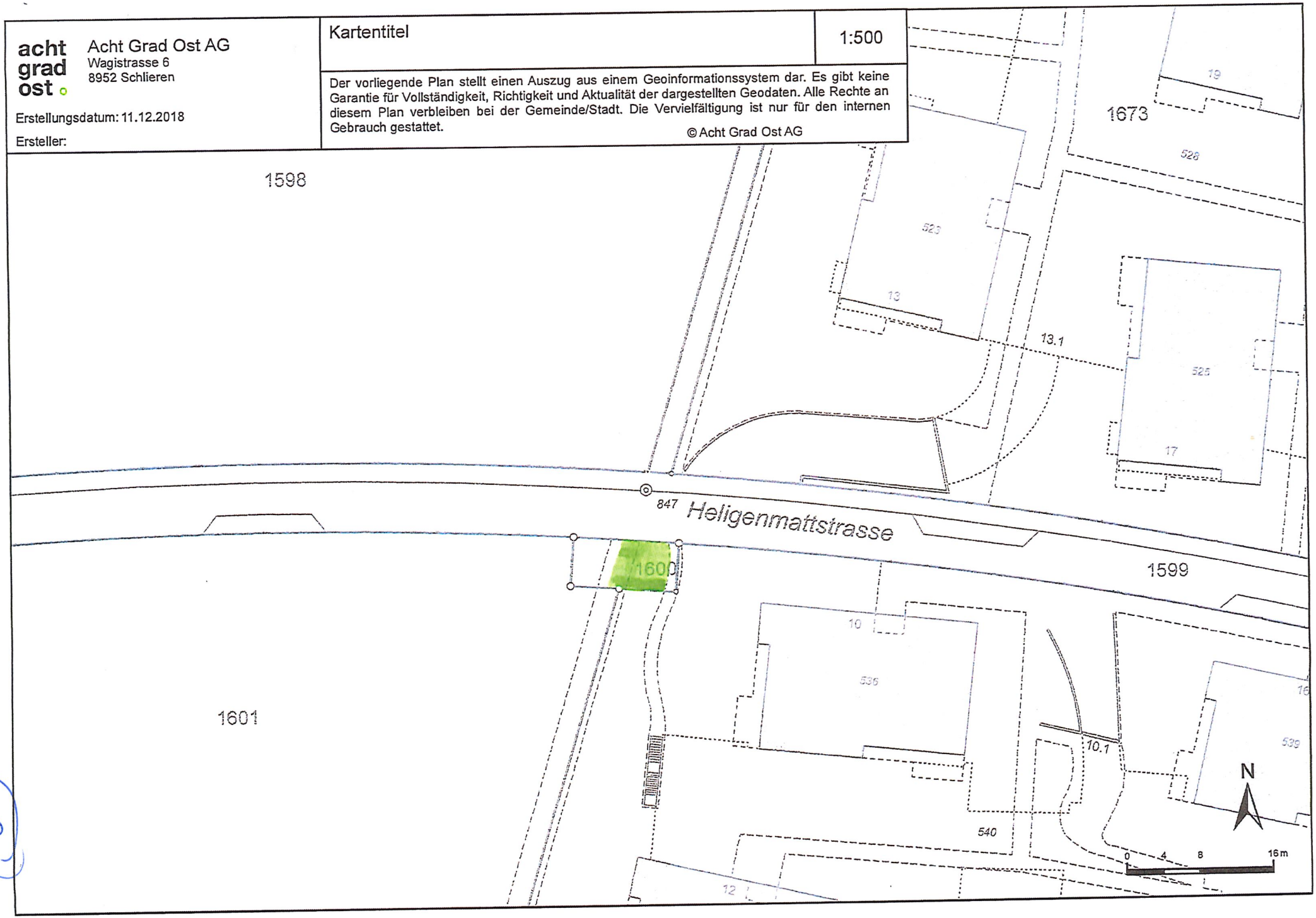
acht grad ost
Acht Grad Ost AG
Wagistrasse 6
8952 Schlieren
Erstellungsdatum: 11.12.2018
Ersteller:
Kartentitel
1:500
Der vorliegende Plan stellt einen Auszug aus einem Geoinformationssystem dar. Es gibt keine Garantie für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der dargestellten Geodaten. Alle Rechte an diesem Plan verbleiben bei der Gemeinde/Stadt. Die Vervielfältigung ist nur für den internen Gebrauch gestattet.
© Acht Grad Ost AG
1598
1673
19
526
523
18
13.1
525
17
847 Heiligenmattstrasse
1600
1599
10
536
1601
10.1
16
539
540
12
N
0
4
8
16m